

**Renten an  
Versicherte wegen  
verminderter  
Erwerbsfähigkeit**



# Rente Rehabilitation Fragen?

Ihre schnelle Verbindung zu den Experten.  
Zum Nulltarif.

**0800 / 333 19 19**

Montag-Donnerstag  
9.00-19.30 Uhr

Freitag  
9.00-13.00 Uhr



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Herausgegeben von der  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
Abteilung Grundsatz  
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2  
Postanschrift: 10704 Berlin  
☎ (030) 8 65-1, Telefax: (030) 86 52 72 40  
Internet <http://www.bfa-berlin.de>  
Druck: Variograph GmbH Bad Liebenwerda

(10890/02 - 50)

**S4005** (bisher 3.9102)  
26. Aufl. - 01/02 - 100 000 - A (ab 26. Aufl.)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

# Das finden Sie in dieser BfA-Information

1	<b>Welche Renten gibt es?</b> .....	Seite 2
2	<b>Renten wegen Erwerbsminderung</b> .....	Seite 3
3	<b>Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Renten wegen Erwerbsminderung</b> .....	Seite 6
4	<b>Beginn und Zahlung der Renten wegen Erwerbsminderung</b> .....	Seite 10
5	<b>Renten wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst</b> .	Seite 11
6	<b>Wegfall der Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung</b> .....	Seite 22
7	<b>Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht</b> .....	Seite 23
8	<b>Kinderzuschuss</b> .....	Seite 28
9	<b>Berechnung der Rente wegen Erwerbsminderung</b> .....	Seite 28
10	<b>Was ist zu beachten, wenn gleichzeitig mehrere Renten, Rente und Arbeitsentgelt, Rente und Vorruhestandsgeld oder Rente und Arbeitslosengeld gezahlt werden?</b> .....	Seite 31
11	<b>Rente nur nach vorherigem Antrag</b> .....	Seite 32
12	<b>Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Hinweise zur Pflegeversicherung</b> .....	Seite 33
13	<b>Wenn Sie uns helfen, geht es besser</b> .....	Seite 37
14	<b>Anhang</b> .....	Seite 38

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

# 1 Welche Renten gibt es?

Aus der Angestelltenversicherung werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters an Versicherte und nach deren Tod auch Renten an die Hinterbliebenen gezahlt. Das gilt natürlich nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Rente zu erhalten, bestimmt das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI).

## 1.1 Renten an Versicherte wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurden die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 01.01.2001 neu geregelt. Das bisherige System der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, das zwischen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten unterschied, wurde durch eine abgestufte Rente wegen Erwerbsminderung abgelöst:

Vom 01.01.2001 an gibt es

- die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit und
- die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Versicherte, deren Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits vor dem 01.01.2001 begonnen hat, sind von den Neuregelungen nicht betroffen.

Näheres können Sie dem Kapitel 7 entnehmen.

## 1.2 Die Renten wegen Alters

Das sind:

- Regelaltersrente nach Vollendung des **65. Lebensjahres**
- Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des **63. Lebensjahres**
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Vollendung des **60. Lebensjahres**, sofern nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten eine Arbeitslosigkeit von 52 Wochen zurückgelegt worden ist und in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente mindestens 8 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind

- Altersrente nach Altersteilzeitarbeit nach Vollendung des **60. Lebensjahres**, sofern für mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt worden ist und in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind
- Altersrente für weibliche Versicherte nach Vollendung des **60. Lebensjahres**, sofern nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind.

Näheres zu den Altersrenten finden Sie in der **BfA-Information Nr. 6**.

### 1.3 Die Renten wegen Todes

Das sind als **Renten an Hinterbliebene**:

- **Witwen- und Witwerrente** (auch nach dem vorletzten Ehegatten)

- **Waisenrente**

als **Rente an Versicherte**:

- **Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod geschiedener Ehegatten**

Dies ist eine Rentenleistung aus eigener Versicherung, die nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten gezahlt werden kann, sofern die Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden worden ist und weitere besondere Voraussetzungen in der Person des Antragstellers bzw. der Antragstellerin erfüllt sind. Bestimmt sich der Unterhaltsanspruch nach dem Unterhaltsrecht des Beitrittsgebietes, kommt eine Erziehungsrente auch dann in Betracht, wenn die Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden worden ist.

- **Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des Ehegatten bei durchgeführtem Rentensplitting**

Auch die Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des Ehegatten bei durchgeführtem Rentensplitting ist eine Rentenleistung aus eigener Versicherung, die nach dem Tod des Ehegatten gezahlt werden kann, wenn ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde und weitere besondere Anspruchsvoraussetzungen in der Person des Antragstellers erfüllt sind.

Näheres zu diesen Renten finden Sie in der **BfA-Information Nr. 7**.

## 2 Renten wegen Erwerbsminderung

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird in Abhängigkeit von der ärztlich festgestellten Leistungsfähigkeit als Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung geleistet. Entscheidend für die Gewährung dieser Rente ist grundsätzlich die gesund-

heitliche Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Sie wird in folgenden Stundenstufungen angegeben:

- 6 Stunden und mehr,
- 3 bis unter 6 Stunden oder
- unter 3 Stunden

Wer – unabhängig von der Arbeitsmarktlage – unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens 6 Stunden täglich tätig sein kann, ist **nicht** erwerbsgemindert.

Für vor dem 02.01.1962 geborene Versicherte ist eine modifizierte „Rente wegen Berufsunfähigkeit“ als Vertrauensschutzregelung geschaffen worden: Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Den genauen Wortlaut der maßgebenden Bestimmungen können Sie im Kapitel 14 nachlesen.

## 2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Eine **teilweise Erwerbsminderung** liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch **3 bis unter 6 Stunden** täglich im Rahmen einer 5-Tage-Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können.

Die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit** steht dem Rentenanspruch nicht entgegen (zu den Hinzuverdienstmöglichkeiten vgl. Abschnitt 5.3.2).

Bei **Arbeitslosigkeit** gilt der Arbeitsmarkt für die Vermittlung in eine dem verbliebenen Leistungsvermögen entsprechende Teilzeittätigkeit als verschlossen, so dass keine Möglichkeit besteht, Einkommen aus einer Beschäftigung zu erzielen. In diesem Ausnahmefall wird eine Rente wegen **voller Erwerbsminderung** gewährt. Ob Arbeitslosigkeit vorliegt, wird im Einzelfall von der BfA festgestellt.

Die BfA prüft bei einem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gleichzeitig, ob Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und/oder Teilhabe am Arbeitsleben (bisheriger Begriff: berufliche Rehabilitation) in Betracht kommen.

## 2.2 Renten wegen voller Erwerbsminderung

Eine **volle Erwerbsminderung** liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch **weniger als 3 Stunden** täglich erwerbstätig sein können.

Voll erwerbsgemindert sind auch behinderte Menschen, die in besonderen Behinderteneinrichtungen versicherungspflichtig tätig sind und Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, auch während der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit** steht dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht entgegen (zu den Hinzuverdienstmöglichkeiten vgl. Abschnitt 5.3.3).

Die BfA prüft bei jedem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gleichzeitig, ob Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und/oder Teilhabe am Arbeitsleben (bisheriger Begriff: berufliche Rehabilitation) in Betracht kommen.

### Hinweis

Auch Selbständige können eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Für Bezieher einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, denen der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit bisher abgelehnt worden ist, könnte seit 01.01.2001 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht kommen. Betroffene Versicherte sollten sich daher umgehend von ihrem zuständigen Versicherungsträger beraten lassen.

## 2.3 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist eine Sonderregelung für **vor dem 02.01.1961 geborene** Versicherte, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation Berufsschutz genießen.

Verkürzt ausgedrückt bedeutet Berufsunfähigkeit, dass der bisherige versicherungspflichtige Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem ähnlich ausgebildeten Gesunden nur noch **weniger als 6 Stunden** täglich ausgeübt werden kann. Vor der Entscheidung über den Rentenanspruch wird allerdings noch geprüft, ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit (sog. Verweisungstätigkeit) mindestens 6 Stunden täglich zu verrichten.

Zumutbar ist dabei eine Tätigkeit, die gegenüber dem bisherigen versicherungspflichtigen Beruf nur geringfügig niedrigere Anforderungen stellt. Eine Tätigkeit, für die im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Ausbildung oder Umschulung absolviert wurde, ist stets zumutbar.

Erst wenn weder der bisherige Beruf noch eine in diesem Sinne zumutbare andere Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich ausgeübt werden können, liegt Berufsunfähigkeit vor.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung. **Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit** steht dem Rentenanspruch nicht entgegen (zu den Hinzuverdienstmöglichkeiten vgl. Abschnitt 5.3.2).

Der Ausnahmefall, dass bei Arbeitslosigkeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt wird, trifft für diese Rentenart nicht zu.

Die BfA prüft bei einem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gleichzeitig, ob Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und/oder zur Teilhabe am Arbeitsleben (bisheriger Begriff: berufliche Rehabilitation) in Betracht kommen.

## 3 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Renten wegen Erwerbsminderung

Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung haben **längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres** Versicherte, wenn sie

1. teilweise oder voll erwerbsgemindert oder berufsunfähig sind,
2. vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben und
3. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird – sofern der Versicherte nichts anderes bestimmt – die Regelaltersrente gezahlt. Näheres zu dieser Rente enthält die BfA-Information Nr. 6.

Vor Vollendung des 65. Lebensjahres kann eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr gewährt werden, wenn bereits eine Altersrente bezogen wird. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

### 3.1 Die Wartezeit

Eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann nur gezahlt werden, wenn der Versicherte ihr eine bestimmte Zeit angehört hat. Diese Mindestversicherungszeit, die ein Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben muss, nennt man Wartezeit. Für den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung ist die Erfüllung der **allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren** erforderlich. Auf diese allgemeine Wartezeit werden **Beitragszeiten** – zu denen auch die Kindererziehungszeiten zählen – und **Ersatzzeiten** angerechnet, die der Versicherte **vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit** zurückgelegt hat. Näheres über diese berücksichtigungsfähigen Zeiten finden Sie im Kapitel 14.

Die Wartezeit kann auch zusammen oder allein mit Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder über das Rentensplitting unter Ehegatten erfüllt werden (Näheres hierzu finden Sie im Kapitel 14). Ferner zählen für die Wartezeit die Monate, die sich ab 01.04.1999 durch Zuschläge für Entgeltpunkte aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ergeben.

### Vorzeitige Wartezeiterfüllung:

Ist die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit nicht erfüllt, kann unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine Rente wegen Erwerbsminderung gezahlt werden, wenn die Wartezeit **vorzeitig erfüllt** ist.

Voraussetzung für die vorzeitige Wartezeiterfüllung ist, dass der Versicherte wegen einer Zivildienstbeschädigung als Zivildienstleistender oder wegen einer Wehrdienstbeschädigung als Wehrdienstleistender bzw. als Soldat auf Zeit erwerbsgemindert oder berufsunfähig geworden ist. Hier muss zumindest **ein** Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sein.

Ist der Versicherte wegen eines Arbeitsunfalles erwerbsgemindert oder berufsunfähig geworden, ist die Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn er im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles versicherungspflichtig war oder in den letzten 2 Jahren davor mindestens 1 Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat.

Die Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden ist und in den letzten 2 Jahren davor mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat. Der Zeitraum von 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu 7 Jahren.

## 3.2 Drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 5 Jahren

Zu den 3 Jahren (bzw. 36 Kalendermonaten) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, die in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit vorhanden sein müssen, zählen auch bestimmte andere Pflichtbeitragszeiten wie z.B.

- Kindererziehungszeiten,
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen,
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aufgrund des Bezuges von z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe.

Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder dem Rentensplitting unter Ehegatten stehen Pflichtbeitragszeiten **nicht** gleich.

Der Zeitraum der letzten 5 Jahre verlängert sich um die in diesem Zeitraum liegenden **Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten, Ersatzzeiten** sowie Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu 7 Jahren – gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung –, sofern diese nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind (Näheres zu den Anrechnungs-, Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten finden Sie im Kapitel 14).

3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 5 Jahren sind nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit

- vor dem 01.01.1984 oder
- aufgrund eines Tatbestandes, der zur vorzeitigen Erfüllung der Wartezeit führen würde (z.B. Arbeitsunfall oder Eintritt der Erwerbsminderung innerhalb von 6 Jahren nach dem Ende einer Ausbildung – vgl. Abschnitt 3.1) eingetreten ist.

3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 5 Jahren sind ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Versicherte

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und
- die Zeit vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit **durchgehend** mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt hat.

Anwartschaftserhaltungszeiten sind

- Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge,
- Anrechnungs- und Ersatzzeiten,
- Berücksichtigungszeiten,
- Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie
- Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992.

Anwartschaftserhaltungszeiten sind für die Kalendermonate nicht erforderlich, für die eine Zahlung von freiwilligen Beiträgen bei Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit noch zulässig war.

### 3.3 Die besondere Wartezeit von 20 Jahren

Eine von den vorstehenden Ziff. 3.1 und 3.2 abweichende Regelung gilt für Versicherte, die

- bereits **vor Erfüllung** der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und
- seitdem **ununterbrochen** voll erwerbsgemindert sind.

Diese Versicherten haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben. Auf diese Wartezeit werden **Beitragszeiten** und **Ersatzzeiten** angerechnet, auch wenn diese nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung zurückgelegt wurden. Näheres über diese berücksichtigungsfähigen Zeiten finden Sie im Kapitel 14.

Neben der Wartezeit von 20 Jahren werden weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen nicht gefordert. Insbesondere ist **nicht** erforderlich, dass in den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind. Somit können auch voll erwerbsgeminderte Behinderte, die keine Pflichtbeiträge (z.B. aufgrund einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte) haben, allein mit freiwilligen Beiträgen einen Rentenanspruch erwerben.

### 3.4 Neufeststellung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. der Rente wegen voller Erwerbsminderung

Eine weitere abweichende Regelung gilt für Versicherte, die bereits eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung beziehen, aber nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bzw. der vollen Erwerbsminderung noch Beitrags- und Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Sie können auf Antrag eine Neufeststellung ihrer Rente nach den Vorschriften des SGB VI erhalten. Voraussetzung für die Neufeststellung der bereits laufenden Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. der Rente wegen voller Erwerbsminderung ist, dass

- Erwerbsunfähigkeit bzw. volle Erwerbsminderung vorliegt,
- 20 Jahre Beiträge nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bzw. der vollen Erwerbsminderung zurückgelegt sind und
- ein Antrag auf Neufeststellung gestellt ist.

Die erforderlichen 20 Beitragsjahre können sich sowohl aus Pflichtbeiträgen als auch aus freiwilligen Beiträgen zusammensetzen; es zählen hierfür alle Beiträge, die bei der bisherigen Rente nicht berücksichtigt werden konnten.

Diese Regelung ist insbesondere für den Personenkreis der Beschäftigten in Werkstätten für Behinderte in den neuen Bundesländern interessant, die neben der Beschäftigung eine umgewertete Invalidenrente für Behinderte beziehen, die als Erwerbsunfähigkeitsrente gilt.

## 4 Beginn und Zahlung der Renten wegen Erwerbsminderung

### 4.1 Wann beginnt die Rente wegen Erwerbsminderung?

Liegt teilweise oder volle Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit vor und sind auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, beginnt die Rente am Ersten des Kalendermonats, **zu dessen Beginn** die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Rentenanspruch muss dabei innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Ablauf des Kalendermonats gestellt sein, **in dem** die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei einer späteren Antragstellung beginnt die Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.

Beispiele	a)	b)
Eintritt der Erwerbsminderung (die weiteren Anspruchsvoraussetzungen liegen vor)	18.05.2002	18.05.2002
Rentenanspruch	24.08.2002	07.09.2002
Rentenbeginn am	01.06.2002	01.09.2002

### Beginn einer befristeten Rente wegen Erwerbsminderung (Zeitrente)

Renten wegen Erwerbsminderung sind grundsätzlich als Zeitrenten zu gewähren. Unbefristet sind sie nur zu zahlen, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit behoben werden kann. Beruht die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf dem verschlossenen Teilzeitarbeitsmarkt, kommt eine Dauerrente nicht in Betracht.

Eine befristete Rente wird nicht vor Beginn des **siebten Kalendermonats** nach Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit geleistet. Wird der Antrag später als 7 Kalendermonate nach Eintritt des Leistungsfalles gestellt, beginnt eine Zeitrente mit dem Ersten des Antragsmonats.

### 4.2 Der Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung erfüllt die Voraussetzungen für eine andere Rente an Versicherte

Für denselben Zeitraum kann Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung bestehen. Dies können sein

- eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- eine Rente wegen voller Erwerbsminderung,

- eine Rente wegen Berufsunfähigkeit,
- eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
- eine Erziehungsrente (die Voraussetzungen hierfür finden Sie in der BfA-Information Nr. 7) oder
- eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres (die Voraussetzungen hierfür finden Sie in der BfA-Information Nr. 6).

Von diesen Ansprüchen wird dann immer nur **die höchste Rente** geleistet.

Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung besteht **längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres**, danach wird ausschließlich – sofern der Versicherte nichts anderes bestimmt – die Regelaltersrente geleistet.

## 5 Renten wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst

### 5.1 Allgemeines

Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung dürfen nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, in anteiliger Höhe oder überhaupt nicht mehr gezahlt.

Welche Einkünfte rentenschädlich sind, können Sie Abschnitt 5.2 entnehmen.

Hinzuverdienste können aber auch dazu führen, dass eine Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, was zum Wegfall des Rentenanspruches führt (vgl. Kapitel 6).

Der Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung ist gesetzlich verpflichtet, jede berufliche Tätigkeit, die über den Rahmen der zulässigen Hinzuverdienstmöglichkeit hinausgeht und dem Bezug der Rente ganz oder teilweise entgegensteht, dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Zur Vermeidung von Überzahlungen und damit verbundenen Rentenrückforderungen, empfiehlt die BfA, die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit stets zu melden.

#### 5.1.1 Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

Der Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung darf im Rahmen der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit noch hinzuverdienen. Dies wird von dem Rentner sogar erwartet; diese Rente ist daher auch um die Hälfte niedriger als die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Erzieltes Einkommen und in bestimmten Fällen Sozialleistungen (vgl. Abschnitt 5.2.3.1) sind allerdings im Rahmen der Hinzuverdienstregelung zu berücksichtigen. So wird – abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes und bestimmter Hinzuverdienstgrenzen – die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte geleistet. Werden sämtliche Hinzuverdienstgrenzen überschritten, bleibt zwar der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dem Grunde nach bestehen, solange die teilweise Erwerbsminderung (vgl. Abschnitt 2.1) oder Berufsunfähigkeit (vgl. Abschnitt 2.3) vorliegt, die Rente wird aber nicht gezahlt.

### 5.1.2 Renten wegen voller Erwerbsminderung

Auch der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung darf noch in begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Erzieltes Einkommen und in bestimmten Fällen Sozialleistungen (vgl. Abschnitt 5.2.3.2) sind jedoch im Rahmen der Hinzuverdienstregelung zu berücksichtigen. So wird – abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes und bestimmter Hinzuverdienstgrenzen – die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels geleistet. Werden sämtliche Hinzuverdienstgrenzen überschritten, bleibt zwar der Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung dem Grunde nach bestehen, solange die volle Erwerbsminderung vorliegt (vgl. Abschnitt 2.2), die Rente wird aber nicht gezahlt.

## 5.2 Welche Einkommensarten sind rentenschädlich?

Einkünfte, die zur Änderung der Rentenhöhe führen, wenn sie die jeweils maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschreiten, oder gar zum Wegfall des Rentenanspruches, sind

- Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung,
- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit,
- Sozialleistungen.

### 5.2.1 Arbeitsentgelt

**Arbeitsentgelt** sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung, also alle Zahlungen des Arbeitgebers. Hierzu gehören insbesondere

- Löhne und Gehälter,
- Familienzuschläge, Zulagen, Mehrarbeitsvergütungen,
- Urlaubsgelder, Weihnachtsgeldern.

Als Faustregel gilt: Alle Zahlungen des Arbeitgebers, die lohnsteuerpflichtig sind, gehören zum Arbeitsentgelt und sind daher als Hinzuverdienst zu berücksichtigen.

Das gilt auch für Arbeitsentgelte, die normalerweise von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfasst werden, wie z.B. beamtenrechtliche Besoldungen.

Der Bezug eines Vorruhestandsgeldes steht einer Beschäftigung gegen Entgelt gleich.

Entgelt, das wegen der Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pfllegetätigkeit bezogen wird, bleibt bei der Prüfung der Hinzuverdienstgrenzen unberücksichtigt.

Arbeitsentgelt, das ein behinderter Mensch von dem Träger einer geschützten Einrichtung erhält, bleibt bei der Prüfung der Hinzuverdienstgrenze ebenfalls unberücksichtigt.

## 5.2.2 Arbeitseinkommen

**Arbeitseinkommen** aus selbständiger Tätigkeit ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn. Einkommen ist immer dann als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Es ist das Einkommen maßgebend, das sich nach Abzug der Betriebsausgaben ergibt. Zu den Betriebsausgaben zählen auch die Werbungskosten, soweit sie tatsächlich in der Ausübung der selbständigen Tätigkeit begründet sind. Um sonstige steuerrechtlich neben Betriebsausgaben und Werbungskosten absetzbare Sonderausgaben und Freibeträge darf das Einkommen für die Prüfung der Hinzuverdienstregelung nicht gemindert werden. Das Arbeitseinkommen entspricht damit dem steuerlichen Gewinn.

## 5.2.3 Sozialleistungen

Als Hinzuverdienst ist das monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen, nach dem sich die Sozialleistung errechnet.

Das der Berechnung der Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen ist auch dann als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, wenn die Sozialleistung aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen (z.B. Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Sperrzeit, Anrechnung von Einkommen).

### 5.2.3.1 Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

Wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, gilt die Hinzuverdienstbeschränkung nicht nur beim Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, sondern auch wenn Anspruch auf eine der folgenden Sozialleistungen besteht:

- **Krankengeld** oder **Versorgungskrankengeld**, das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist,
- **Krankengeld**, das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen hat,

- **Versorgungskrankengeld**, das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
- **Übergangsgeld** während der Dauer einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben, dem ein nach dem Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt; **Übergangsgeld** aus der gesetzlichen Unfallversicherung in jedem Falle,
- **Verletztengeld**, das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird,
- **Mutterschaftsgeld**, das nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) gezahlt wird,
- **Unterhaltsgeld**, das für die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung vom Arbeitsamt gezahlt wird,
- **Kurzarbeitergeld** und **Arbeitslosengeld**, das vom Arbeitsamt gezahlt wird,
- **Winterausfallgeld**, das an Arbeiter des Baugewerbes bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit vom Arbeitsamt gezahlt wird,
- **Insolvenzgeld**, das vom Arbeitsamt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gezahlt wird,
- **vergleichbare Leistungen**, z.B. Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheiten-Verordnung und
- **Sozialleistungen von einer Stelle mit Sitz im Ausland**, soweit diese mit den vorgenannten Leistungen vergleichbar sind.

### 5.2.3.2 Renten wegen voller Erwerbsminderung

Wird eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen, gilt die Hinzuverdienstbeschränkung nicht nur beim Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, sondern auch wenn Anspruch auf eine der folgenden Sozialleistungen besteht:

- **Verletztengeld** der gesetzlichen Unfallversicherung,
- **Übergangsgeld** aus der gesetzlichen Unfallversicherung und
- **Sozialleistungen von einer Stelle mit Sitz im Ausland**, soweit diese mit den vorgenannten Leistungen vergleichbar sind.

### 5.2.4 Welche Einkünfte sind rentenunschädlich?

Im Rahmen der Hinzuverdienstregelung sind folgende Einkünfte unschädlich:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Betriebsrenten,

- beamtenrechtliche Pensionen,
- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit vor Rentenbeginn (z.B. Ausgleichszahlungen an selbständige Handelsvertreter, Wettbewerbsverbotszahlungen),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie nicht Teile des Gewinns aus selbständiger Tätigkeit sind,
- Einkünfte aus Vermögen.

### 5.3. Wie viel darf zur Rente wegen Erwerbsminderung hinzuverdient werden?

Der Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Dabei werden Einkünfte aus mehreren Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten zusammengerechnet.

Von der Höhe des Hinzuverdienstes ist es abhängig, ob die Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe oder in anteiliger Höhe geleistet wird. Die Höhe der jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen ist – mit Ausnahme der Hinzuverdienstgrenze der Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe – grundsätzlich individuell zu ermitteln und damit für jeden Rentenbezieher unterschiedlich. Da diese Berechnung nicht einfach ist, sollten die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen bei der BfA erfragt werden.

#### 5.3.1 Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen

Die auf einen Monat bezogene Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

in voller Höhe das	20,7-fache
in Höhe der Hälfte das	25,8-fache

bzw. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

in Höhe von drei Vierteln das	15,6-fache
in Höhe der Hälfte das	20,7-fache
in Höhe eines Viertel das	25,8-fache

des aktuellen Rentenwertes, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der jeweiligen Erwerbsminderung, wobei jedoch mindestens 1,5 Entgeltpunkte anzusetzen sind. Es gilt somit folgende Berechnungsformel:

$$\begin{aligned} & \text{Hinzuverdienstfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Entgeltpunkte} \\ & = \text{individuelle Hinzuverdienstgrenze} \end{aligned}$$

Der **aktuelle Rentenwert** entspricht der monatlichen Altersrente, die aus einem Jahr mit Durchschnittsverdiensten erworben wird. Der aktuelle Rentenwert beträgt seit 01.07.2001 49,51 DM bzw. ab 01.01.2002 25,31406 EUR. Der aktuelle Rentenwert wird durch Rechtsverordnung jeweils zum 01.07. eines Kalenderjahres neu bekannt gegeben. Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen verändern sich damit durch die jeweilige Änderung des aktuellen Rentenwertes zum 01.07. eines Kalenderjahres und sind hierdurch dynamisch gestaltet. Wird eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitragsgebiet erzielt, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) heranzuziehen. Dieser beträgt seit 01.07.2001 43,15 DM bzw. ab 01.01.2002 22,06224 EUR.

Die **Entgeltpunkte** errechnen sich, indem jeder Jahresverdienst der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit durch den Wert des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aller Versicherten des jeweiligen Kalenderjahres geteilt wird. Hat ein Versicherter genauso viel verdient wie durchschnittlich alle Versicherten, errechnet sich für einen Jahresverdienst 1 Entgeltpunkt. Die ermittelten Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre sind zusammenzurechnen.

Für die Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen sind nicht nur die Entgeltpunkte aus den Arbeitsverdiensten heranzuziehen. Auch die Entgeltpunkte für sonstige Zeiten (z.B. Krankheitszeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit) sind in die Berechnung einzubeziehen.

Die Höhe der individuellen Hinzuverdienstgrenzen wird bei Versicherten, die freiwillige Beiträge zahlen u. a. durch die Höhe dieser Beiträge bestimmt. Allgemein kann gesagt werden, dass die Hinzuverdienstmöglichkeit um so größer ist, je höhere freiwillige Beiträge gezahlt worden sind.

Mit der vorstehend genannten Berechnungsformel werden monatliche Hinzuverdienstgrenzen errechnet. Wird ein zu berücksichtigender Hinzuverdienst nicht in einem vollen Kalendermonat, sondern nur in einem Teilmonat erzielt, gilt eine entsprechend anteilige Hinzuverdienstgrenze.

Da die individuellen Hinzuverdienstgrenzen für jeden Versicherten grundsätzlich individuell zu ermitteln und daher für jeden Rentenbezieher unterschiedlich sind, stellen die nachfolgend genannten Hinzuverdienstgrenzen nur Anhaltspunkte dar. Dabei wurde von sog. „Durchschnittsverdienern“, „Höchstverdienern“ oder von Versicherten ausgegangen, die in den letzten drei Kalenderjahren nicht mindestens 1,5 Entgeltpunkte haben. Ferner wurde ein Eintritt der Erwerbsminderung im Jahr 2002 unterstellt.

Ein **Durchschnittsverdiener** hat dabei in den Kalenderjahren 1999, 2000 und 2001 genauso viel verdient wie durchschnittlich alle Versicherten. Ein **Höchstverdiener** hat in den Jahren 1999 bis 2001 jeweils einen Jahresverdienst mindestens in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erzielt.

Für Versicherte, bei denen für die letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung keine oder nicht mindestens 1,5 Entgeltpunkte errechnet werden können, weil sie z.B. nicht berufstätig oder zwar beschäftigt aber nicht versicherungspflichtig waren, errechnet sich die Hinzuverdienstgrenze unter Ansetzung von 1,5 Entgeltpunkten.

### 5.3.2 Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

Für einen **Durchschnittsverdiener** errechnen sich bei Einkünften aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus den alten Bundesländern ab 01.01.2002 folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge):

- Rente in voller Höhe = 1.572,00 EUR mtl.
- Rente in Höhe der Hälfte = 1.959,31 EUR mtl.

Bei Einkünften aus dem Beitrittsgebiet errechnen sich folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge):

- Rente in voller Höhe = 1.370,07 EUR mtl.
- Rente in Höhe der Hälfte = 1.707,62 EUR mtl.

Für einen **Höchstverdiener** errechnen sich bei Einkünften aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus den alten Bundesländern ab 01.01.2002 folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge):

- Rente in voller Höhe = 2.996,03 EUR mtl.
- Rente in Höhe der Hälfte = 3.734,18 EUR mtl.

Bei Einkünften aus dem Beitrittsgebiet errechnen sich folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge):

- Rente in voller Höhe = 2.605,22 EUR mtl.
- Rente in Höhe der Hälfte = 3.247,05 EUR mtl.

Für alle Versicherten, bei denen für die letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung keine oder nicht **mindestens 1,5 Entgeltpunkte** errechnet werden können, errechnen sich – wiederum abgestellt auf den 01.01.2002 – folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge), sofern das Einkommen aus einer Beschäftigung / Tätigkeit in den alten Bundesländern erzielt wird:

- Rente in voller Höhe = 780,00 EUR mtl.
- Rente in Höhe der Hälfte = 979,65 EUR mtl.

Bei Einkünften aus dem Beitrittsgebiet errechnen sich folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge):

- Rente in voller Höhe = 685,03 EUR mtl.
- Rente in Höhe der Hälfte = 853,81 EUR mtl.

Wird ein zu berücksichtigender Hinzuverdienst nicht in einem vollen Kalendermonat, sondern nur in einem Teilmonat erzielt, gilt eine entsprechend anteilige Hinzuverdienstgrenze (vgl. Abschnitt 5.3.4).

Wird in einem Kalendermonat Einkommen sowohl in den alten Bundesländern als auch im Beitrittsgebiet erzielt, gilt die höhere monatliche Hinzuverdienstgrenze.

### 5.3.3 Renten wegen voller Erwerbsminderung

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt, unabhängig davon, ob die Beschäftigung oder Tätigkeit in den alten oder neuen Bundesländern ausgeübt wird,

ab 01.01.2002 325,00 EUR mtl.

Für einen **Durchschnittsverdiener** errechnen sich bei Einkünften aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus den alten Bundesländern ab 01.01.2002 folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge):

■ Rente in Höhe von drei Vierteln	=	1.184,70 EUR mtl.
■ Rente in Höhe der Hälfte	=	1.572,00 EUR mtl.
■ Rente in Höhe eines Viertels	=	1.959,31 EUR mtl.

Bei Einkünften aus dem Beitrittsgebiet errechnen sich folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge):

■ Rente in Höhe von drei Vierteln	=	1.032,51 EUR mtl.
■ Rente in Höhe der Hälfte	=	1.370,07 EUR mtl.
■ Rente in Höhe eines Viertels	=	1.707,62 EUR mtl.

Für einen **Höchstverdiener** errechnen sich bei Einkünften aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus den alten Bundesländern ab 01.01.2002 folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge):

■ Rente in Höhe von drei Vierteln	=	2.257,88 EUR mtl.
■ Rente in Höhe der Hälfte	=	2.996,03 EUR mtl.
■ Rente in Höhe eines Viertels	=	3.734,18 EUR mtl.

Bei Einkünften aus dem Beitrittsgebiet errechnen sich folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge):

■ Rente in Höhe von drei Vierteln	=	1.963,36 EUR mtl.
■ Rente in Höhe der Hälfte	=	2.605,22 EUR mtl.
■ Rente in Höhe eines Viertels	=	3.247,09 EUR mtl.

Für alle Versicherten, bei denen für die letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit keine oder nicht **mindestens 1,5 Entgeltpunkte** errechnet werden können, errechnen sich – wiederum abgestellt auf den 01.01.2002 – folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge), sofern das Einkommen aus einer Beschäftigung / Tätigkeit in den alten Bundesländern erzielt wird:

■ Rente in Höhe von drei Vierteln	=	592,35 EUR mtl.
■ Rente in Höhe der Hälfte	=	786,00 EUR mtl.
■ Rente in Höhe eines Viertels	=	979,65 EUR mtl.

Bei Einkünften aus dem Beitrittsgebiet errechnen sich folgende Hinzuverdienstgrenzen (Bruttobezüge):

■ Rente in Höhe von drei Vierteln	=	516,26 EUR mtl.
■ Rente in Höhe der Hälfte	=	685,03 EUR mtl.
■ Rente in Höhe eines Viertels	=	853,81 EUR mtl.

Wird ein zu berücksichtigender Hinzuverdienst nicht in einem vollen Kalendermonat, sondern nur in einem Teilmonat erzielt, gilt eine entsprechend anteilige Hinzuverdienstgrenze (vgl. Abschnitt 5.3.4).

Wird in einem Kalendermonat Einkommen sowohl in den alten Bundesländern als auch im Beitrittsgebiet erzielt, gilt die höhere Hinzuverdienstgrenze.

### 5.3.4 Anteilige Hinzuverdienstgrenzen

Bei der Hinzuverdienstgrenze von 325,00 EUR für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe und den nach der in Abschnitt 5.3.1 genannten Berechnungsformel errechneten individuellen Hinzuverdienstgrenzen handelt es sich um auf einen Kalendermonat bezogene Beträge. Sie gelten immer dann, wenn der Hinzuverdienst während eines vollen Kalendermonats erzielt worden ist.

Wird ein zu berücksichtigender Hinzuverdienst nicht in einem vollen Kalendermonat, sondern nur in einem Teilmonat erzielt, gilt eine entsprechend anteilige Hinzuverdienstgrenze. Die anteilige Hinzuverdienstgrenze wird ermittelt, indem die auf einen Kalendermonat bezogene Hinzuverdienstgrenze durch 30 geteilt und mit der Anzahl der Tage, in denen der zu berücksichtigende Hinzuverdienst erzielt wird, vervielfältigt wird.

#### Beispiel

Ein Versicherter bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe.

Er ist in der Zeit vom 01.01. bis 04.05. beschäftigt.

Seine monatliche Hinzuverdienstgrenze beträgt 325,00 EUR.

In den Monaten Januar bis April darf der Versicherte in jedem einzelnen Monat bis zu 320,00 EUR hinzuverdienen, ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der Rente hat. Im Monat Mai darf er nur 43,33 EUR ( $320,00 \text{ EUR} \div 30 \times 4$ ) rentenunschädlich hinzuverdienen.

## 5.4 Möglichkeiten des Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen

Die in Abschnitt 5.3.2 und 5.3.3 genannten ggf. anteiligen Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung dürfen im Laufe eines Kalenderjahres in zwei Kalendermonaten überschritten werden. Das Überschreiten darf allerdings nicht in unbegrenzter Höhe erfolgen, sondern nur um nochmals einen Betrag bis zur Höhe der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze. Ferner ist es nur in Kalendermonaten zulässig, in denen zusätzlich zum regelmäßigen Einkommen „Sonderzahlungen“, wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, gezahlt werden. Für den Personenkreis der selbständig Tätigen kommt ein Überschreiten bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze grundsätzlich nicht in Betracht, da selbständig Tätige in aller Regel keine derartigen Sonderzahlungen erhalten.

Der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe darf also aufgrund von „Sonderzahlungen“ in zwei Kalendermonaten bis zu 650,00 EUR brutto und in den übrigen Kalendermonaten bis zu 325,00 EUR brutto hinzuverdienen, sofern die Erwerbstätigkeit jeweils den vollen Kalendermonat ausgeübt wird. Es ist jedoch dabei zu beachten, dass im Rahmen der Hinzuverdienstregelung grundsätzlich zulässige Sonderzahlungen Auswirkungen auf die Versicherungs- und Beitragspflicht einer geringfügigen Beschäftigung haben können.

### Beispiel

Der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe eines Viertels darf – abgestellt auf das Beispiel eines Durchschnittsverdieners und der für ihn errechneten Hinzuverdienstgrenze bei einem Einkommen aus den alten Bundesländern – aufgrund von „Sonderzahlungen“ in zwei Kalendermonaten bis zu 3.918,62 EUR und in den übrigen Kalendermonaten bis zu 1.959,31 EUR hinzuverdienen, sofern die Erwerbstätigkeit jeweils den vollen Kalendermonat ausgeübt wird. Die für ihn maßgebende Hinzuverdienstgrenze erhöht sich immer zum 01.07. eines Jahres, so dass sie ab dem Änderungszeitpunkt der neuen Höhe zu beachten ist. Angenommen, die Hinzuverdienstgrenze erhöht sich ab 01.07. auf 1.980,00 EUR, ergeben sich somit folgende Möglichkeiten des unschädlichen Überschreitens aufgrund von „Sonderzahlungen“:

- bis 30.06.2002 in zwei Monaten bis zu 3.918,62 EUR **oder**
- bis 30.06.2002 in einem Monat bis zu 3.918,62 EUR und vom 01.07. bis 31.12.2002 in einem weiteren Monat bis zu 3.960,80 EUR **oder**
- vom 01.07. bis 31.12.2002 in zwei Monaten bis zu 3.960,80 EUR.

In den jeweils verbleibenden Monaten des Kalenderjahres darf bis zu 1.959,31 EUR bzw. 1.980,40 EUR hinzuverdient werden.

Wird die für den jeweiligen Rentenbezug zulässige Hinzuverdienstgrenze überschritten, geht allein deshalb der Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung nicht verloren. Die BfA prüft dann stets, ob ggf. noch eine höhere Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird und die Rente in verminderter Höhe gezahlt werden kann.

Ein Wechsel zwischen den in voller oder anteiliger Höhe zu leistenden Renten wegen Erwerbsminderung ist somit möglich. Die Rente wegen Erwerbsminderung wird aber dann nicht mehr gezahlt – unabhängig vom ggf. weiteren Vorliegen der Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit –, wenn der vom Rentner erzielte Verdienst auch die für ihn zulässige höchste Hinzuverdienstgrenze überschreitet.

Die Rente wegen Erwerbsminderung in veränderter Höhe wird immer vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem auch das höhere oder niedrigere Einkommen bezogen wird. Entsprechendes gilt auch für den gänzlichen Verlust des Zahlungsanspruches auf Rente.

### Beispiel

Ein Versicherter bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte.

Er verdient in der Zeit vom 01.07.2002 bis 31.08.2002 monatlich 1.500,00 EUR, im Monat September 2002 monatlich 1.800,00 EUR und in der Zeit vom 01.10.2002 bis 30.11.2002 monatlich 2.100,00 EUR. Ab 01.12.2002 reduziert sich sein Hinzuverdienst wieder auf monatlich 1.500,00 EUR.

Seine Hinzuverdienstgrenze für die Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte beträgt 1.600,00 EUR monatlich und für die Rente in Höhe eines Viertels 1.995,00 EUR monatlich.

Der Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte entfällt mit dem 31.08.2002, weil das Einkommen mit Beginn des Monats September 2002 rentenschädlich ist. Die nächstniedrigere Rente in Höhe eines Viertels wird daher ab 01.09.2002 gezahlt, also von dem Monat an, in dem das höhere Einkommen bezogen wird.

In der Zeit vom 01.10.2002 bis 30.11.2002 besteht kein Zahlungsanspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil mit dem erzielten Einkommen auch die für die Rente in Höhe eines Viertels zulässige Hinzuverdienstgrenze überschritten wird.

Da der Versicherte ab 01.12.2002 mit seinem Hinzuverdienst wieder die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte einhält, steht ihm die Rente in Höhe der Hälfte ab 01.12.2002 wieder zu.

## 6 Wegfall der Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung

Bezieht ein Versicherter eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** und bessert sich der Gesundheitszustand des Rentners so, dass teilweise Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt (vgl. Abschnitt 2.1), ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben und die Rente zu entziehen. Teilweise Erwerbsminderung liegt nicht mehr vor, wenn der Versicherte mindestens 6 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Bei einem vor dem 02.01.1961 geborenen Versicherten wird geprüft, ob ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit besteht (vgl. Abschnitt 2.3).

Wird eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit** bezogen, ist die Rente zu entziehen, wenn Berufsunfähigkeit (vgl. Abschnitt 2.3) nicht mehr vorliegt. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte mindestens 6 Stunden in seinem bisherigen Beruf oder einer zumutbaren Verweisungstätigkeit arbeiten kann.

Der Bewilligungsbescheid über eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung** ist aufzuheben und die Rente zu entziehen, wenn volle Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt (vgl. Abschnitt 2.2). Das ist der Fall, wenn

- sich der Gesundheitszustand des Versicherten so bessert, dass er mindestens 6 Stunden täglich, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein kann.
- der Versicherte weder im Stande ist, eine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 bis 6 Stunden täglich auszuüben und Arbeitslosigkeit nicht vorliegt.
- volle Erwerbsminderung nur unter Berücksichtigung des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes vorlag und der Teilzeitarbeitsmarkt nicht mehr verschlossen ist (z. B. weil eine Beschäftigung mindestens 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird).

Ist der Rentner weiterhin teilweise erwerbsgemindert oder berufsunfähig, wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw. wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit geleistet.

Der Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung hat auch aus diesen Gründen stets die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit unverzüglich der BfA zu melden. Bei einer versäumten Meldung kann es unter Umständen auch für einen längeren Zeitraum rückwirkend zum Entzug der Rente kommen.

Mit dem Rentenentzug entfällt nicht nur die Rentenzahlung, sondern der Rentenanspruch insgesamt. Ein erneuter Rentenanspruch kann sich erst ergeben, wenn später wieder teilweise oder volle Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit eintritt.

# 7 Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht

Versicherte, deren Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vor dem 01.01.2001 begonnen hat, sind von den Neuregelungen nicht betroffen. Der Anspruch auf die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit besteht solange, wie Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht weiter vorliegt.

## 7.1 Berufsunfähigkeit

Verkürzt ausgedrückt bedeutet Berufsunfähigkeit, dass das Leistungsvermögen im bisherigen versicherungspflichtigen Beruf wegen Krankheit ohne Behinderung im Vergleich zu einem ähnlich ausgebildeten Gesunden auf **weniger als die Hälfte** gesunken ist. Vor der Entscheidung über den Rentenanspruch wird allerdings geprüft, ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit (so genannte Verweisungstätigkeit) auszuüben.

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit gibt also den Versicherten hinsichtlich ihrer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit einen sozialen Schutz, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr die Hälfte dessen leisten und verdienen können, was sie vorher als Gesunde geleistet oder verdient haben. Diese Rente soll die gesundheitlich bedingte Minderung des Erwerbseinkommens ausgleichen; aber nicht das Erwerbseinkommen vollständig ersetzen.

Die BfA prüft bei jedem Antrag, ob die Berufsunfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet oder behoben werden kann.

## 7.2 Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit setzt eine so weitgehende Leistungsminderung voraus, dass der Versicherte eine Erwerbstätigkeit nicht mehr regelmäßig oder nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll ausüben kann. Nach dem Wortlaut der maßgebenden Bestimmung (vgl. Kapitel 14) ist der Versicherte erwerbsunfähig, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist

- eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder
- Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 325,00 EUR übersteigt.

Die monatliche Entgeltgrenze von 325,00 EUR gilt seit dem 01.04.1999 einheitlich für Versicherte in den alten und in den neuen Bundesländern.

Erwerbsunfähig sind auch behinderte Menschen, die in besonderen Behinderteneinrichtungen versicherungspflichtig tätig sind, wenn sie wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Die BfA prüft bei jedem Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, ob die Erwerbsunfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation abgewendet oder behoben werden kann.

### Erwerbsunfähigkeit bei Selbständigen

Erwerbsunfähigkeit entfällt, wenn eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Eine selbständige Tätigkeit schließt Erwerbsunfähigkeit stets aus, selbst wenn sie auf Kosten der Restgesundheit ausgeübt wird. Es kommt auch nicht auf die Höhe des aus der selbständigen Tätigkeit erzielten Einkommens oder auf den Umfang der ausgeübten Tätigkeit an. Während der selbständigen Tätigkeit kann aber Berufsunfähigkeit vorliegen (vgl. Abschnitt 7.1). Weiterhin kann ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (vgl. Abschnitt 2.2) bestehen.

Ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung könnte ab 01.01.2001 auch für Bezieher einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, denen der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit bisher abgelehnt worden ist, in Betracht kommen. Betroffene Versicherte sollten sich daher umgehend von ihrem zuständigen Versicherungsträger beraten lassen.

## 7.3 Hinzuverdienst bei Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Hat ein Versicherter bereits am 31.12.2000 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezogen, gelten für ihn, solange er diese Rente weiter bezieht, ebenfalls Hinzuverdienstbeschränkungen. Auch bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen einzuhalten.

Welche Einkünfte rentenschädlich sind, können Sie Abschnitt 5.2 entnehmen. Die darin gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes wird die **Rente wegen Berufsunfähigkeit** in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet. Werden alle für die Rente wegen Berufsunfähigkeit maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wird keine Rente mehr gezahlt.

Die Höhe der jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen ist grundsätzlich individuell zu ermitteln und damit für jeden Rentenbezieher unterschiedlich. Da die Berechnung nicht einfach ist, sollten die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen bei der BfA erfragt werden.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine **Rente wegen Erwerbsunfähigkeit** in voller Höhe beträgt unabhängig davon, ob die Beschäftigung in den alten oder neuen Bundesländern ausgeübt wird, seit 01.01.2002 monatlich 325,00 EUR brutto.

Eine selbständige Tätigkeit steht der Annahme von Erwerbsunfähigkeit entgegen. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit während des Rentenbezuges führt daher stets zum Wegfall der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, unabhängig von der Höhe des aus der selbständigen Tätigkeit erzielten Einkommens. Von der BfA wird dann geprüft, ob unter Beachtung des Einkommens aus der selbständigen Tätigkeit eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt werden kann (vgl. Abschnitt 7.). Weiterhin kann eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht kommen (vgl. Abschnitt 7.2).

Überschreiten die Entgelte aus einer abhängigen Beschäftigung oder die bestimmten Sozialleistungen zugrunde liegenden Bemessungsentgelte die für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in voller Höhe zulässige Hinzuverdienstgrenze von 325,00 EUR, prüft die BfA, ob die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe einer Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt werden kann. Ein Anspruch auf Zahlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit besteht dann, wenn der Hinzuverdienst die für die Rente wegen Berufsunfähigkeit zulässigen Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreitet. Abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes ist dann die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel zu zahlen. Werden alle für die Rente wegen Berufsunfähigkeit maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wird keine Rente mehr gezahlt.

Die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe einer Rente wegen Berufsunfähigkeit sind grundsätzlich individuell zu ermitteln und damit für jeden Rentenbezieher unterschiedlich. Da die Berechnung nicht einfach ist, sollten die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen bei der BfA erfragt werden.

Bei den Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit handelt es sich regelmäßig um auf den Kalendermonat bezogene Beträge. Wird ein zu berücksichtigender Hinzuverdienst nicht in einem vollen Kalendermonat, sondern nur in einem Teilmonat erzielt, gilt eine entsprechend anteilige Hinzuverdienstgrenze (vgl. Abschnitt 5.3.4).

Auch die ggf. anteiligen Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit dürfen im Laufe eines Kalenderjahres in zwei Kalendermonaten überschritten werden. Das Überschreiten darf allerdings nicht in unbegrenzter Höhe erfolgen, sondern nur um nochmals einen Betrag bis zur Höhe der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze. Ferner ist es nur in Kalendermonaten zulässig, in denen zusätzlich zum regelmäßigen Einkommen „Sonderzahlungen“, wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, gezahlt werden. Für den Personenkreis der selbständig Tätigen kommt ein Überschreiten bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze grundsätzlich nicht in Betracht, da selbständig Tätige in aller Regel keine derartigen Sonderzahlungen erhalten.

## 7.4 Besonderheiten für nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechnete Renten

Für Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nach den bis zum 31.12.1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebietes als Invalidenrente festgestellt wurde, gelten bereits seit 01.01.1992 Hinzuverdienstregelungen. Danach wird die Rente als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistet, solange ein Hinzuverdienst ab 01.01.2002 325,00 EUR brutto monatlich – unabhängig davon, ob die Beschäftigung oder Tätigkeit in den alten oder den neuen Bundesländern ausgeübt wird – nicht übersteigt. Bei der Hinzuverdienstgrenze handelt es sich um einen auf den Monat bezogenen Betrag. Wird ein zu berücksichtigender Hinzuverdienst nicht in einem vollen Kalendermonat, sondern nur in einem Teilmonat erzielt, gilt eine entsprechend anteilige Hinzuverdienstgrenze (vgl. Abschnitt 5.3.4).

Die Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 325,00 EUR brutto darf im Laufe eines Kalenderjahres in zwei Kalendermonaten überschritten werden. Das Überschreiten darf allerdings nicht in unbegrenzter Höhe erfolgen, sondern nur um nochmals einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze. Ferner ist es nur in Kalendermonaten zulässig, in denen zusätzlich zum regelmäßigen Einkommen Sonderzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) gezahlt werden.

Bei einem höheren Hinzuverdienst wird die Rente als Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt. Für die Rente als Rente wegen Berufsunfähigkeit finden darüber hinaus seit dem 01.01.2001 die weiteren Hinzuverdienstbeschränkungen des Abschnitts 7.3 Anwendung. Sie gelten jedoch nicht, solange der Versicherte die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31.12.1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebietes erfüllt.

## 7.5 Wegfall der Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit

Bezieht ein Versicherte eine **Rente wegen Berufsunfähigkeit** und bessert sich der Gesundheitszustand in dem Maße, dass Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, so ist der ursprüngliche Bewilligungsbescheid aufzuheben und die Rente zu entziehen. Berufsunfähigkeit liegt dann nicht mehr vor, wenn der Versicherte eine Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit in seinem bisherigen Beruf oder in einer zumutbaren anderen Tätigkeit ausübt und daraus ein Einkommen von mindestens der Hälfte seines früheren Verdienstes bzw. des eines vergleichbaren Versicherten (so genannte Lohnhälfte) erzielt (vgl. Abschnitt 7.1). Ausgangspunkt für die Berechnung der gesetzlichen Lohnhälfte ist regelmäßig das aktuell erzielbare - zumeist tarifliche - Gehalt für eine Vollzeitbeschäftigung im bisherigen versicherungspflichtigen Beruf.

Wurde der Versicherte im Rahmen einer Leistung zur beruflichen Rehabilitation ausgebildet oder umgeschult, liegt Berufsunfähigkeit nach deren erfolgreichem Abschluss regelmäßig nicht mehr vor (vgl. Kapitel 14, Pkt. 14.12).

Das tatsächlich erzielte Einkommen aus einer Beschäftigung steht der weiteren Annahme von Berufsunfähigkeit dann nicht entgegen, wenn die ausgeübte Tätigkeit weder im bisherigen noch in einem zumutbaren anderen Beruf erfolgt (zu den Hinzuverdienstgrenzen vgl. Abschnitt 7.3).

Der Bewilligungsbescheid über eine **Rente wegen Erwerbsunfähigkeit** ist aufzuheben und die Rente zu entziehen, wenn

- der Gesundheitszustand des Rentners sich so bessert, dass Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegt.

Dies ist der Fall, wenn der Versicherte wieder imstande ist, Arbeitsentgelt von mehr als 325,00 EUR monatlich zu erzielen. Die monatliche Entgeltgrenze gilt seit dem 01.04.1999 einheitlich für Versicherte in den alten und in den neuen Bundesländern. Ein darüber hinausgehender Verdienst steht der Annahme von Erwerbsunfähigkeit nicht entgegen, wenn die Beschäftigung ausschließlich auf Kosten der Restgesundheit ausgeübt wird. Hier kann nur im Einzelfall nach Kenntnis sämtlicher Umstände durch den Rentenversicherungsträger entschieden werden, ob die Beschäftigung rentenunschädlich ist. Ferner stehen Verdienste aus einer Beschäftigung der Annahme von Erwerbsunfähigkeit entgegen, die nicht nur gelegentlich und zeitlich unbestimmt ausgeübt wird.

- Erwerbsunfähigkeit nur unter Berücksichtigung des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes vorlag und der Teilzeitarbeitsmarkt nicht mehr verschlossen ist (z.B. weil eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird).

- der Rentner eine selbständige Tätigkeit aufnimmt.

Ist der Rentner allerdings weiterhin berufsunfähig, wird die Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet. Ist die Erwerbsunfähigkeit allein aufgrund der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit entfallen, kann ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bestehen (vgl. Abschnitt 7.2).

Der Bezieher einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit sollte auch aus diesen Gründen stets die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit unverzüglich der BfA melden. Bei einer versäumten Meldung kann es unter Umständen auch für einen längeren Zeitraum rückwirkend zum Entzug der Rente kommen.

Mit dem Rentenentzug entfällt nicht nur die Rentenzahlung, sondern der Rentenanspruch insgesamt. Ein erneuter Rentenanspruch kann sich erst ergeben, wenn später volle oder teilweise Erwerbsminderung eintritt.

## 8 Kinderzuschuss

Zu einer Rente nach dem SGB VI besteht ein Anspruch auf Kinderzuschuss nur für das Kind, für das der Rentenberechtigte selbst bereits vor dem 01.01.1992 einen Anspruch auf Kinderzuschuss gehabt hat. Nähere Einzelheiten zum Anspruch auf Kinderzuschuss teilt Ihnen die BfA auf Anfrage mit.

Besteht kein Anspruch auf Kinderzuschuss, kann für das Kind evtl. die Zahlung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. dem Bundeskindergeldgesetz in Betracht kommen. Bezieher einer Rente, die einen Kinderzuschuss erhalten oder beanspruchen können, haben bei Erfüllung aller sonstiger Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung eines Unterschiedsbetrages bis zur Höhe des Kindergeldes. Dieser Unterschiedsbetrag wird von der Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes ausgezahlt. Auskünfte zum Kindergeldanspruch erteilt insoweit die Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Versorgungsempfänger ist der Dienstherr zuständig, der insoweit Familienkasse ist.

## 9 Berechnung der Rente wegen Erwerbsminderung

Eine der wichtigsten Fragen ist für Sie sicher die Frage nach der Höhe der Rente. Leider lässt sich diese Frage nicht so einfach beantworten. Das ergibt sich aus der Art der Rentenberechnung. Der Grund dafür, dass die Rentenberechnung so schwierig ist, hängt mit der Zielsetzung der Rentenformel zusammen, die Renten möglichst individuell zu berechnen.

Wichtige, vom Gesetzgeber gebrauchte Begriffe, wie z.B. „Entgeltpunkte, Zugangsfaktor, Rentenartfaktor, aktueller Rentenwert“ sind relativ schwer zu erklären. Aus diesem Grunde – wir hoffen, Sie haben dafür Verständnis – ist es auch im Rahmen dieser BfA-Information nicht möglich, eine umfassende Darstellung der Rentenberechnung zu geben. Gleichwohl wollen wir Ihnen wenigstens einen kurzen Überblick darüber verschaffen, von welchen Faktoren die Höhe einer Rente im Wesentlichen abhängt.

Die Höhe der Rente ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe der während des **gesamten** Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Für die Berechnung ist also nicht – wie oft irrtümlich angenommen wird – allein der Verdienst der letzten 3 oder 5 Jahre, sondern der Verdienst

während des gesamten Versicherungslebens bis zum Eintritt der maßgebenden Erwerbsminderung maßgebend. Der in den einzelnen Kalenderjahren durch – ggf. auch freiwillige – Beiträge versicherte Verdienst (= Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen) ist in Entgeltpunkte umzurechnen. Ist in einem Kalenderjahr ein Verdienst in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten des betreffenden Kalenderjahres versichert worden, ergibt sich **ein Entgeltpunkt**. Die Versicherung eines geringeren Verdienstes ergibt weniger, die Versicherung eines höheren Verdienstes ergibt mehr als einen Entgeltpunkt. Dies gilt auch für Verdienste nach dem 08.05.1945 in den neuen Bundesländern. Allerdings wird der Verdienst mittels Faktoren auf das Niveau angehoben, das in den alten Bundesländern galt. Die so ermittelten Entgeltpunkte werden als Entgeltpunkte (Ost) bezeichnet.

Zu den versicherten Verdiensten gehören auch Zeiten der Kindererziehung. Es werden je Kalendermonat 0,0833, jährlich also 0,9996 Entgeltpunkte berücksichtigt. Sind während der Kindererziehungszeit Entgeltpunkte aus bereits vorhandenen Verdiensten zu ermitteln, sind diese um die für die Kindererziehungszeit zu ermittelnden Entgeltpunkte zu erhöhen. Dabei dürfen bestimmte Höchstwerte nicht überschritten werden. Diese Höchstwerte entsprechen der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, bis zu der ein Entgelt / Einkommen maximal versichert werden kann.

Des Weiteren können für Renten mit einem Rentenbeginn ab **01.01.2002** für nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Lebensjahr (vgl. nachfolgendes Kapitel 14.5.1 „Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung“) **zusätzliche** Entgeltpunkte gutgeschrieben werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Diese zusätzlichen Entgeltpunkte betragen für jeden Kalendermonat, der mit einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung und einem Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen zusammentrifft, die Hälfte der für den Verdienst ermittelten Entgeltpunkte – höchstens jedoch 0,0278 Entgeltpunkte. Darüber hinaus gibt es zusätzliche Entgeltpunkte, wenn sich Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind überschneiden. Für jeden Kalendermonat eines solchen Zusammentreffens werden 0,0278 Entgeltpunkte gutgeschrieben, von denen allerdings evtl. zusätzlich zu ermittelnde Entgeltpunkte aus einem zeitgleich liegenden Verdienst wieder abzuziehen sind. Die Gutschrift wird ggf. so begrenzt, dass sich je Kalendermonat höchstens 0,0833 Entgeltpunkte ergeben, die der Versicherung eines Durchschnittsentgeltes entsprechen. Die vorstehend beschriebene Neuregelung gilt auch für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bestimmte beitragsfreie Zeiten (um welche Zeiten es sich dabei handelt, können Sie im Kapitel 14 nachlesen) werden, ohne dass hierfür bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt zu sein brauchen, ebenfalls mit Entgeltpunkten abgegolten. Diese Entgeltpunkte ergeben sich nach der Gesamtleistung an Beiträgen in dem belegungsfähigen Zeitraum.

Die Summe der während des gesamten Versicherungslebens schließlich erworbenen Entgeltpunkte stellt innerhalb der Rentenformel den individuellen Faktor dar. Durch Vervielfältigung mit dem **Zugangsfaktor** ergeben sich die persönlichen Entgeltpunkte. Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter des Versicherten bei Rentenbeginn. Grundsätzlich beträgt der Zugangsfaktor 1,0. Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung jedoch vor dem 63. Lebensjahr in Anspruch genommen, ist der Zugangsfaktor für jeden Monat der Inanspruchnahme vor dem 63. Lebensjahr um 0,003 zu verringern. Das entspricht einer Rentenminderung um 0,3 % je Monat. Allerdings wird die Minderung des Zugangsfaktors auf das 60. Lebensjahr begrenzt, wenn die Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt. Das heißt, der Zugangsfaktor kann sich maximal für 36 Monate verringern. Die höchste Rentenminderung beträgt folglich 10,8 %. In einer Übergangszeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2003 wird die Absenkung des Zugangsfaktors stufenweise eingeführt. In Fällen, in denen die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 01.01.2001 beginnt, ist der Zugangsfaktor 1,0.

Die Monatsrente ergibt sich, wenn die persönlichen Entgeltpunkte mit dem **Rentenartfaktor** und dem **aktuellen Rentenwert** vervielfältigt werden. Der aktuelle Rentenwert ist als zeitnahe Wert der für alle Versicherten gleichhohe Faktor innerhalb der Rentenformel; er entspricht der monatlichen Altersrente aus dem Durchschnittsverdienst für ein Jahr (= 1,0 Entgeltpunkte). Für Rentenbezugszeiten vom 01.07.2001 bis 31.12.2001 beträgt der aktuelle Rentenwert **49,51 DM und ab dem 01.01.2002 25,31406 EUR**.

Der **Rentenartfaktor** hat die Aufgabe, die Rentenhöhe entsprechend den unterschiedlichen Sicherungszielen der verschiedenen Rentenarten zu beeinflussen. Er beträgt

- für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung **0,5**
- für die Rente wegen voller Erwerbsminderung **1,0**.

Für 40 Jahre Versicherung eines Durchschnittsverdienstes ergibt sich danach vom 01.07.2001 bis 31.12.2001 aus 40 Entgeltpunkten und einem maßgebenden Zugangsfaktor von 1,0 eine

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von  
 $40 \text{ pers. Entgeltpunkte} \times 0,5 \times 49,51 \text{ DM} = 990,20 \text{ DM} / 506,28 \text{ EUR}$ ,  
 ab 01.01.2002  $40 \text{ pers. Entgeltpunkte} \times 0,5 \times 25,31406 \text{ EUR} = 506,28 \text{ EUR}$
- Rente wegen voller Erwerbsminderung von  
 $40 \text{ pers. Entgeltpunkte} \times 1,0 \times 49,51 \text{ DM} = 1.980,40 \text{ DM} / 1.012,56 \text{ EUR}$ .  
 ab 01.01.2002  $40 \text{ pers. Entgeltpunkte} \times 1,0 \times 25,31406 \text{ EUR} = 1.012,56 \text{ EUR}$

Solange sich das Lohn- und Gehaltsgefüge in den neuen Bundesländern noch nicht an das der alten Bundesländer angeglichen hat, gibt es einen zweiten aktuellen Rentenwert (Ost). Dieser beträgt seit dem 01.07.2001 43,156 DM und ab dem

01.01.2002 22,06224 EUR. Sind für Zeiten nach dem 08.05.1945 in den neuen Bundesländern Entgeltpunkte (Ost) ermittelt worden, ergibt sich die Monatsrente aus diesen Entgeltpunkten durch Vervielfältigung mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert (Ost).

Die Rente erhöht sich gegebenenfalls um Zusatzleistungen aus der Höherversicherung und gegebenenfalls um den Kinderzuschuss (vgl. hierzu Kapitel 8), der jährlich 1.834,80 DM / 938,12 EUR, das sind monatlich 152,90 DM / 78,18 EUR, beträgt.

Bei Ehescheidungen nach dem 30.06.1977 kann sich ein durchgeführter Versorgungsausgleich auf die Rentenhöhe auswirken. Die Rente erhöht sich um die zugunsten des Berechtigten übertragenen oder begründeten Anwartschaften. Ist der Ausgleichspflichtige anspruchsberechtigt, ist die Rente um die übertragenen Anwartschaften zu mindern. Näheres zum Versorgungsausgleich können Sie der BfA-Information Nr. 9 entnehmen.

## **10 Was ist zu beachten, wenn gleichzeitig mehrere Renten, Rente und Arbeitsentgelt, Rente und Vorruhestandsgeld oder Rente und Arbeitslosengeld gezahlt werden?**

Beim Zusammentreffen einer Rente wegen Erwerbsminderung mit einer Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung oder einer Rente aus der Rentenversicherung mit einer Leistung aus der Unfallversicherung (z.B. Unfallrente, Abfindung der Unfallrente) darf u.U. ein Teil der Rente aus der Rentenversicherung nicht geleistet werden.

Wird neben einer Rente wegen Erwerbsminderung

- Arbeitsentgelt ohne tatsächliche Arbeitsleistung erzielt oder
- Vorruhestandsgeld oder Arbeitslosengeld bezogen,

werden diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Rente angerechnet.

Insoweit ist der Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch verpflichtet, der BfA weitere Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der Rentenversicherung oder den Bezug von Vorruhestandsgeld und von Arbeitslosengeld und von Arbeitsentgelt ohne Arbeitsleistung mitzuteilen.

Was ist zu beachten, wenn gleichzeitig mehrere Renten, Rente und Arbeitsentgelt, Rente und Vorruhestandsgeld oder Rente und Arbeitslosengeld gezahlt werden? Rente nur nach vorherigem Antrag

# 11 Rente nur nach vorherigem Antrag

Die Versicherten müssen, wenn sie eine Rente erhalten wollen, selbst einen Antrag stellen oder jemanden damit beauftragen. Das ist auch im Sozialgesetzbuch so vorgeschrieben.

## Antragsberechtigt sind

- Versicherte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Betreuer.

## 11.1 Wann ist die BfA für die Entscheidung über den Rentenantrag zuständig?

Die BfA ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn zuletzt Pflichtbeiträge (oder freiwillige Beiträge) zur Angestelltenversicherung gezahlt wurden. Hat der Versicherte jedoch irgendwann Beitragszeiten als seemännischer Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt, so ist – trotz des letzten Beitrags zur Angestelltenversicherung – die Seekasse, Reimerstwierte 2 (Seehaus), 20457 Hamburg für die Bearbeitung des Antrags zuständig. Sind für den Versicherten zuletzt Beiträge als Angestellter bei der Deutschen Bahn AG (früher Deutsche Bundesbahn bzw. Reichsbahn) gezahlt worden, so ist der Antrag bei der örtlich zuständigen Bezirksleitung der Bahnversicherungsanstalt (früher Bundesbahn-Versicherungsanstalt) zu stellen.

Die örtliche Landesversicherungsanstalt ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn zuletzt Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung gezahlt wurden. Wenden Sie sich in diesem Fall an das für Ihren Wohnort zuständige Versicherungsamt.

Die örtliche Verwaltungsstelle der Bundesknappschaft ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind. Die Bundesknappschaft ist außerdem immer dann zuständig, wenn ein Betrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt ist. In diesen Fällen wenden Sie sich wegen der Aufnahme eines Rentenantrags bitte an einen Knappschaftsältesten.

## 11.2 Wo ist der Rentenantrag zu stellen?

Haben Sie sich davon überzeugt, dass die BfA für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig ist, kann der Rentenantrag gestellt werden bei

- der **BfA** selbst (in Berlin wohnhafte Antragsteller wenden sich zweckmäßig an die Auskunft- und Beratungsstelle der BfA in 10709 Berlin (Wilmersdorf), Eingang Fehrbelliner Platz oder in 10179 Berlin (Mitte), Am Spittelmarkt, Wallstraße 9-13),

- den **Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA** (auf den Seiten 54 bis 55 finden Sie die Anschriften),
- den **Versichertenberatern der BfA** (ihre Anschriften erfahren Sie bei den Auskunftsstellen der BfA, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften),
- den örtlich zuständigen **Versicherungsämtern**,
- den sonstigen zur Antragsaufnahme befugten Stellen, z.B. örtlich zuständige Gemeindebehörden, gesetzliche Krankenkassen.

### 11.3 Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung aufgrund eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe

Das Rentenverfahren kann aber auch ohne einen gesonderten Rentenanspruch beginnen. Dann nämlich, wenn bei einem Rentenversicherungsträger eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Rehabilitation beantragt worden ist. Ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe **gilt als Rentenanspruch**, wenn der Versicherte teilweise bzw. voll erwerbsgemindert oder berufsunfähig ist, und diese Erwerbsminderung durch Leistungen zur Rehabilitation

- nicht abgewendet werden kann oder
- nicht wesentlich gebessert wurde; die Leistungen zur Rehabilitation mithin nicht erfolgreich gewesen sind.

## 12 Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Hinweise zur Pflegeversicherung

Nachdem Sie sich über die Rentenleistungen, die von der BfA gezahlt werden, informiert haben, sollten Sie noch wissen, dass die BfA auch Leistungen für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz des Rentners gewährt. Sie trägt die Hälfte der aus der Rente zu bemessenden Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung, wenn der Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, oder zahlt einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung sowie einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung, wenn der Rentner freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist.

## 12.1 Pflichtversicherung in der KVdR

Die KVdR ist eine Pflichtversicherung; in ihr ist zu versichern, wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt, diese Rente beantragt und grundsätzlich eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat. Der Versicherte muss seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung (Rahmenfrist) mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert oder aufgrund einer Pflichtversicherung familienversichert gewesen sein (Vorversicherungszeit). Diese Vorversicherungszeit hat das Bundesverfassungsgericht teilweise beanstandet, jedoch bis 31.03.2002 für anwendbar erklärt. Sollte es bis zu diesem Zeitpunkt nicht - wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – zu einer gesetzlichen Neuregelung kommen, bestimmt sich die Vorversicherungszeit ab 01.04.2002 wieder unter Berücksichtigung aller Zeiten einer Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung sowie Familienversicherung). Etwaige beim früheren Träger der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet zurückgelegte Versicherungszeiten werden dabei wie Zeiten einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung angerechnet.

Die Krankenversicherung der Rentner wird von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt. Dies sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Ersatzkassen und die See-Krankenkasse sowie die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung. Die in der KVdR zu versichernden Rentner und Rentenantragsteller können grundsätzlich wählen, welche Krankenkasse die Krankenversicherung durchführen soll. Zu beachten ist, dass sich für die Seekrankenkasse und die Bundesknappschaft Besonderheiten ergeben.

Beginn der KVdR ist grundsätzlich der Tag der Rentenantragstellung. Die KVdR wird nur wirksam, wenn der Rentner oder auch der Rentenantragsteller nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert ist. Die KVdR wird kraft Gesetzes verdrängt, wenn und solange Krankenversicherungspflicht besteht, z.B. als krankenversicherungspflichtig Beschäftigter.

Die KVdR ist ausgeschlossen, wenn der Rentner oder der Rentenantragsteller noch hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist. Hier wird die KVdR bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit hinausgeschoben.

Die KVdR tritt nicht ein, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller aufgrund eines anderen Sachverhalts krankenversicherungsfrei ist. Nur wenn die Krankenversicherungsfreiheit endet, kann die KVdR wirksam werden.

Die KVdR wird somit hinausgeschoben, wenn und solange

- Arbeiter und Angestellte eine Beschäftigung ausüben, in der sie wegen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Dagegen ist die KVdR gänzlich ausgeschlossen, z.B. für

- Beamte, Richter, Berufssoldaten und sonstige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

### Hinweis zur Pflegeversicherung

Sind die Voraussetzungen für die KVdR erfüllt, besteht ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Dies gilt selbst dann, wenn die KVdR zwar ausgeschlossen, der Rentner jedoch anderweitig gesetzlich krankenversichert ist (z.B. als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse).

## 12.2 Beiträge für die KVdR

Krankenversicherungspflichtige Rentner haben aus ihrer Rente Beiträge zur KVdR zu zahlen. Das gilt nicht nur für Mitglieder der KVdR, sondern auch, wenn Krankenversicherungspflicht nach anderen Vorschriften (z.B. aufgrund einer Beschäftigung) besteht. Hat der Rentner neben seiner Rente Einnahmen, die mit der Rente vergleichbar sind (Versorgungsbezüge), oder Arbeitseinkommen als Selbständiger, so sind auch diese Einnahmen beitragspflichtig. Bezieht ein Berechtigter zwei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Versicherten- und Witwen(r)rente), sind beide Renten beitragspflichtig.

Als Beitragssatz für die Beiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse zugrunde zu legen, bei der der Rentner krankenversichert ist. Maßgebend ist der Beitragssatz, der für die jeweilige Krankenkasse am 01. Januar gegolten hat, dieser Beitragssatz gilt – unabhängig von etwaigen zwischenzeitlichen Beitragssatzänderungen der Krankenkasse – für die Beiträge aus der Rente vom 01. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Bei der Vereinigung von Krankenkassen gilt ein neuer Beitragssatz hingegen bereits vom Zeitpunkt der Vereinigung an.

Unterliegt die Rente der Beitragspflicht, tragen der krankenversicherungspflichtige Rentner und die BfA die auf die Rente entfallenden Beiträge jeweils zur Hälfte.

Die Beitragseinbehaltung und -abführung obliegen den Rentenversicherungsträgern. Sie haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge für die KVdR einzubehalten und den Krankenkassen zur Verfügung zu stellen.

Da zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung im Allgemeinen noch nicht bekannt ist, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Rentenanspruch besteht, muss der Rentenbewerber Beiträge für die KVdR zunächst in voller Höhe selbst zahlen. Sobald seinem Rentenantrag stattgegeben wird, erhält er von der Krankenkasse die Beiträge zurück, die er ab Rentenbeginn (frühestens ab Rentenantragstellung) verauslagt hat. Dies gilt

nicht, soweit die Beiträge aus Versorgungsbezügen oder aus Arbeitseinkommen berechnet wurden. Die Beiträge zur KVdR für Zeiten vor dem Rentenbeginn werden nicht zurückgezahlt. Ebenso werden an den Rentenbewerber keine Beiträge zurückgezahlt, wenn der Rentenanspruch abgelehnt oder der Rentenanspruch zurückgenommen wird. Von der Beitragszahlung für die Dauer des Rentenanspruchsverfahrens sind Rentenbewerber befreit, die ohne die KVdR familienversichert wären.

### Hinweis zur Pflegeversicherung

Die Einbehaltung und Abführung von Beiträgen zur Pflegeversicherung regeln sich nach denselben Grundsätzen, wie für die Beiträge zur KVdR.

Der Beitragsatz beträgt vom 01.07.1996 an bundeseinheitlich 1,7 %. Für Rentner, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, vermindert sich der Beitragsatz auf die Hälfte.

## 12.3 Beitragszuschuss bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung

Wer als Rentner nicht krankenversicherungspflichtig sondern freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, erhält – sofern die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind – zu seinen Aufwendungen für die Krankenversicherung auf Antrag einen Zuschuss von der BfA.

Die Höhe des Beitragszuschusses ist gesetzlich festgelegt. Der Zuschuss wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Der Zuschuss beträgt somit vom 01.07.2001 bis 30.06.2002 bundeseinheitlich 6,75 % der monatlichen Rente. Der Zuschuss wird ggf. auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt.

Für den Beginn des Beitragszuschusses ist es wichtig, dass er rechtzeitig beantragt wird. Bei Versichertenrenten muss der Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Es empfiehlt sich, den Beitragszuschuss möglichst sogleich bei Rentenantragstellung zu beantragen.

Eine Besonderheit gilt für privat Krankenversicherte, die trotzdem die Vorversicherungszeit für die Pflichtversicherung in der KVdR nachweisen können. Will der Rentner bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert bleiben und den Beitragszuschuss erhalten, ist es erforderlich, dass er sich von der Versicherungspflicht in der KVdR befreien lässt. Ob eine Befreiung möglich ist, entscheidet die zuständige gesetzliche Krankenkasse. Die Befreiung ist nur zulässig, wenn sie binnen drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht (im Allgemeinen der Tag der Rentenantragstellung)

lung) bei der zuständigen Krankenkasse beantragt wird. Wurde bereits vor Abgabe der ausgefüllten Rentenantragsformulare mündlich oder schriftlich bei einer amtlichen Stelle (z.B. Versicherungsamt, Gemeindeverwaltung, BfA oder einen ihrer Versichertenältesten) Rente beantragt, so besteht ggf. schon von diesem Zeitpunkt an Versicherungsschutz in der KVdR. Privat Krankenversicherte müssen beachten, dass auch die 3-monatige Befreiungsfrist schon von dieser mündlichen oder schriftlichen Rentenantragstellung an rechnet.

Ein solcher fristgerechter Befreiungsantrag ist dann nicht erforderlich, wenn bereits eine Rente bezogen wird und für diesen Rentenbezug eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR ausgesprochen worden ist. Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann nicht widerrufen werden. Andererseits kann ein versäumter Befreiungsantrag nicht nachgeholt werden.

### Hinweis zur Pflegeversicherung

Wer als Rentner freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist, erhält zu seinen Aufwendungen für die Pflegeversicherung auf Antrag einen Zuschuss von der BfA.

Der Zuschuss beträgt seit 01.07.1996 bundeseinheitlich 0,85 % der monatlichen Rente. Hat der Rentner nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, erhält er den Zuschuss nur in halber Höhe.

Für den Beginn des Zuschusses zur Pflegeversicherung sowie für die Antragstellung gelten dieselben Grundsätze wie für den Zuschuss zur Krankenversicherung.

## 12.4 Näheres zur KVdR und zur Pflegeversicherung

Sofern Sie sich eingehender informieren wollen, steht Ihnen das Merkblatt der BfA über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung kostenlos zur Verfügung. Dieses Merkblatt können Sie bei den im Kapitel „Kostenlos Rat und Hilfe“ dieser Informationsschrift aufgeführten Stellen erhalten.

Wird eine Beratung zur KVdR gewünscht, so ist hierfür die Krankenkasse zuständig.

# 13 Wenn Sie uns helfen, geht es besser

Die BfA ist bemüht, allen Versicherten das ihnen zustehende Geld – Geld auf das sie einen Rechtsanspruch haben – so schnell wie möglich zukommen zu lassen. Diese Bemühungen können aber nur von Erfolg sein, wenn Sie uns dabei helfen. Sie helfen uns, wenn Sie beizeiten dafür sorgen, dass Ihre Versicherungsunterlagen vollständig vorhanden sind.

Stellen Sie bei der Prüfung Ihrer Unterlagen fest, dass diese nicht vollständig sind, so sollten Sie sofort etwas unternehmen, um die fehlenden Unterlagen herbeizuschaffen.

Haben Sie alle Unterlagen beisammen, heben Sie sie sorgfältig auf, damit diese wichtigen Papiere jederzeit bei einem Rentenantrag verfügbar sind. Sie sollten diese Unterlagen selbst dann weiter aufbewahren, wenn sie der BfA bereits einmal vorgelegen haben, z.B. bei einem früheren Antrag auf Versichertenrente. Diese Unterlagen könnten nämlich bei einem etwaigen neuen Rentenantrag, z.B. auf Hinterbliebenenrente oder auch aus anderen Gründen von der BfA nochmals benötigt werden. Haben Sie das alles getan, werden Sie, wenn Ihr Leistungsfall dann eintritt, von der BfA – so schnell dies nur möglich ist – das Ihnen zustehende Geld erhalten. Sollte die Bearbeitung Ihres Antrags wider Erwarten doch länger dauern, so muss das nicht an Ihrem Sachbearbeiter in der BfA liegen. Sicherlich ist es dann ausnahmsweise in Ihrem Falle so, dass noch zeitraubende Ermittlungen bei anderen amtlichen oder privaten Stellen erforderlich sind. Es bleibt Ihnen in einem solchen Fall natürlich unbenommen, bei der BfA Rückfrage zu halten. Denken Sie aber bitte daran, dass jede Anfrage, auch wenn es sich nur um eine kleine Postkarte handelt, Arbeit macht. Stellen Sie darum bitte keine unnötigen Rückfragen.

Sie können darauf vertrauen, dass die BfA in jedem Einzelfall bemüht ist, die Anträge ihrer Versicherten so schnell wie möglich zu erledigen.

## 14 Anhang

### 14.1 Beitrags- und Beschäftigungszeiten

Als Beitragszeiten sind für die Erfüllung der Wartezeit die zur Rentenversicherung der Angestellten, zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge zu berücksichtigen.

Das sind insbesondere

- Beiträge, die zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), zur früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA), zu einer Landesversicherungsanstalt (LVA) oder zur Bundesknappschaft gezahlt wurden oder als gezahlt gelten;
- Beiträge, die vom 01.07.1945 bis zum 31.01.1949 zur einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) oder vom 01.02.1949 bis zum 31.03.1952 zur einheitlichen Sozial- bzw. Rentenversicherung der VAB (West) gezahlt wurden;
- Beitrags- und Beschäftigungszeiten in bestimmten ausländischen Gebieten (z.B. in Rumänien, Ungarn) unter bestimmten Voraussetzungen;

- Beiträge, die zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt worden sind;
- Beiträge, die in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 für Anrechnungszeiten gezahlt worden sind, die vom Versicherten ganz oder teilweise getragen worden sind;
- Pflichtbeiträge, die die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 01.07.1978 bis 31.12.1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 01.10.1974 bis 31.12.1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen gezahlt hat;
- Zeiten, in denen Personen im Zeitraum vom 01.06.1945 bis 30.06.1965 als Lehrlinge oder sonst zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte grundsätzlich der Versicherungspflicht unterlagen, für die jedoch eine Zahlung von Pflichtbeiträgen unterblieben ist.

## 14.2 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
  - 1a. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,
2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu acht Jahren, oder
5. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des

Hauptschulabschlusses und allgemein bildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind grundsätzlich keine Anrechnungszeiten.

Anrechnungszeiten nach den vorgenannten Nummern 1 bis 3 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist; dies gilt nicht für Zeiten der vorstehend genannten Nr. 1a bis 3 nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.

Zeiten der schulischen Ausbildung neben einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind nur Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn der Zeitaufwand für die schulische Ausbildung unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegt.

Anrechnungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters zu berücksichtigen. Anrechnungszeiten sind des Weiteren Zeiten, in denen Versicherte

- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- nach dem 31.12.1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,
- nach dem vollendeten 17. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28.02.1957 – im Saarland bis zum 31.08.1957,
- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,
- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 01.01.1957 weggefallen ist,
- Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31.12.1978.

Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, für die

- die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 01.01.1983,
- ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 01.01.1984

bis zum 31.12.1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum 31.12.1997 bei Versicherten, die

- nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder
- in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 01.01.1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeits-einkommen gezahlt worden sind.

Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 01.07.1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 01.01.1992, in denen sie

- wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
- wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30.04.1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

Zeiten, in denen Versicherte

- vor dem 01.01.1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
- vor dem 01.01.1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,
- wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und
  - a) vor dem 01.07.1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder

- b) vor dem 01.01.1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauerten. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengerechnet.

**Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet** sind Zeiten nach dem 08.05.1945, in denen Versicherte

1. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
2. vor dem 01.01.1992
  - a) Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,
  - b) Vorruhestandsgeld, Übergangsrente, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung oder
  - c) Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung bezogen haben,
3. vor dem 01.03.1990 arbeitslos waren oder
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Versorgung wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit, Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 66 2/3 vom Hundert, Kriegsbeschädigtenrente aus dem Beitrittsgebiet, entsprechende Renten aus einem Sonderversorgungssystem oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen bezogen haben.

Anrechnungszeiten nach der vorgenannten Nr. 1 liegen vor Vollendung des 17. und nach Vollendung des 25. Lebensjahres nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen ist.

Für Zeiten nach den Nummern 2 und 3 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

Zeiten des Fernstudiums oder des Abendunterrichts in der Zeit vor dem 01.07.1990 sind nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium oder der Abendunterricht neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 01.07.1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfalltage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen

Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 01.01.1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten; dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente.

### **Ausnahmen für Verfolgte im Sinne des § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG):**

Ist eine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung aus Verfolgungsgründen unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, so sind die Ausbildungszeiten bis zum Doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer als Anrechnungszeiten anzuerkennen.

### **Pauschale Anrechnungszeit**

Ohne Prüfung von Voraussetzungen wird für Zeiten vor dem 01.01.1957 eine pauschale Anrechnungszeit angerechnet, wenn nicht längere Anrechnungszeiten nachgewiesen werden.

## **14.3 Kindererziehungszeiten**

Müttern und Vätern, die nach dem 31.12.1920 oder – sofern sie am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten – nach dem 31.12.1926 geboren sind, werden Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeiten für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet, wenn sie ihr Kind im Inland / Beitrittsgebiet erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben.

Für jedes bis zum 31.12.1991 geborene Kind kann eine Erziehungszeit von maximal 12 Kalendermonaten angerechnet werden. Bei Kindern, die ab 01.01.1992 geboren wurden, umfasst die Kindererziehungszeit längstens 36 Kalendermonate. Die Kindererziehungszeit beginnt jeweils nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes.

Wurden während der jeweils maßgebenden Erziehungszeit mehrere Kinder erzogen und wird die Zeit ihrer Erziehung auf die Wartezeit angerechnet, verlängert sich die Versicherungszeit für das zweite und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen worden sind.

Kindererziehungszeiten im Ausland werden bei Müttern und Vätern berücksichtigt, die ihr Kind im Ausland erzogen haben, wenn die Mutter oder der Vater während der Kindererziehungszeit oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung im Ausland Pflichtbeitragszeiten nach den deutschen Rentenversicherungsvorschriften hat oder ein Elternteil für eine befristete Zeit im Ausland beschäftigt ist und im Inland ein sog. Rumpfarbeitsverhältnis besteht.

Bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) – insbesondere den anerkannten Vertriebenen – stehen unter bestimmten Voraussetzungen die Erziehung und der gewöhnliche Aufenthalt im Herkunftsland der Erziehung und dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gleich.

Bestimmten Personen, die während der Erziehung des Kindes anderweitig abgesichert waren (wie z.B. Beamte, Bedienstete internationaler Organisationen, Personen, die im Inland im Rahmen eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigt waren und nicht den deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht unterlagen), werden grundsätzlich keine Kindererziehungszeiten angerechnet.

Die Kindererziehungszeit wird stets dem Elternteil zugeordnet, der sein Kind in seinem Haushalt allein erzieht.

Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, kann die Erziehungszeit nur bei einem Elternteil angerechnet werden. Grundsätzlich ist das der Elternteil, der das Kind überwiegend erzieht.

Die überwiegende Erziehung wird vom Rentenversicherungsträger nach objektiven Gesichtspunkten ermittelt und danach beurteilt, wie die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts zwischen den Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt gewesen ist.

Unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Erziehung können Mutter und Vater durch Abgabe einer Erklärung bestimmen, dass die Kindererziehungszeit beim Vater oder bei der Mutter anerkannt werden soll. Die Erklärung muss von den Eltern übereinstimmend abgegeben werden; eine Erklärung nur durch einen Elternteil reicht nicht aus. Die übereinstimmende Erklärung kann nur mit Wirkung für zukünftige Kalendermonate sowie rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate abgegeben werden. Die Zuordnung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden.

Nähere Einzelheiten zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten können Sie der BfA-Information „Kindererziehungsjahre“ entnehmen.

## 14.4 Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Seit 01.04.1995 unterliegen Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, wenn sie einen Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen und eine etwaige parallel zur Pflgetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit 30 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Für die Durchführung der Versicherungspflicht von Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf es eines Antrages der Pflegeperson bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen.

Nähere Einzelheiten zur Versicherungspflicht und Beitragstragung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen können Sie der BfA-Information Nr. 1 entnehmen.

## 14.5 Berücksichtigungszeiten

### 14.5.1 Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gelten (vgl. hierzu Abschn. 14.3 dieses Kapitels), kann die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr einem Elternteil als Berücksichtigungszeit angerechnet werden. Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung beginnt bereits mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit Vollendung seines 10. Lebensjahres. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung ihres 10. Lebensjahres gleichzeitig erzogen, wird die einzelne Berücksichtigungszeit – anders als bei Kindererziehungszeiten – hierdurch nicht verlängert. Der Gesamtzeitraum der Berücksichtigungszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf des 10-Jahreszeitraums für das zuletzt geborene Kind.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung können im Falle einer gemeinsamen Erziehung durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern aufgeteilt werden. Die Abgabe der übereinstimmenden Erklärung ist mit Wirkung für die Zukunft und maximal bis zu 2 Kalendermonaten zurück möglich. Eine Berücksichtigungszeit, die mit einer Kindererziehungszeit für dasselbe Kind zusammenfällt, kann jedoch nur dem Elternteil zugeordnet werden, dem auch die Kindererziehungszeit für dieses Kind zugeordnet wird.

### 14.5.2 Berücksichtigungszeiten wegen Pflege

In der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 konnte die nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen auf Antrag bei der Pflegeperson als Berücksichtigungszeit anerkannt werden, wenn für die Pflege regelmäßig wöchentlich mindestens 10 Stunden aufgewendet wurden.

Die Pflegepersonen mussten wegen der Pflege eine in ihrem zeitlichen Umfang eingeschränkte Beschäftigung ausüben oder zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen berechtigt sein und durften weder wegen einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei (z.B. als Beamter) oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sein, noch eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen o.ä. Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen.

## 14.6. Zeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht

Nach Maßgabe der für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkünfte über Soziale Sicherheit werden für die Erfüllung der Wartezeit außerdem Beitragszeiten und diesen gleichgestellte beitragslose Zeiten berücksichtigt, die in der gesetzlichen Rentenversicherung eines anderen Vertrags- oder EU/EWR-Mitgliedsstaates oder in einem Beamtensystem eines EU-Staates anrechnungsfähig sind. Solche Regelungen gelten im Verhältnis zu Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, dem Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik (SFR) Jugoslawien, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Schweiz, Schweden, Slowenien, Spanien, der Türkei, Tunesien, Ungarn und den USA.

Nähere Informationen zu den einzelnen über- und zwischenstaatlichen Regelungen können Sie den BfA-Informationen Nr. 20–26, 28 und 32–43, die wir Ihnen auf Wunsch gern kostenlos zur Verfügung stellen, entnehmen. Die Broschüren können auch auf der Internetseite der BfA eingesehen werden.

## 14.7 Zeiten aus Versorgungsausgleich

Für die Erfüllung der Wartezeiten werden auch die Monate aus einem Versorgungsausgleich berücksichtigt. Einzelheiten über den Versorgungsausgleich ergeben sich aus der BfA-Information Nr. 9.

## 14.8 Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten

Für die Erfüllung der Wartezeiten werden auch die Monate aus einem Rentensplitting unter Ehegatten angerechnet. Einzelheiten ergeben sich aus der BfA-Information „Rentensplitting unter Ehegatten“.

## 14.9 Zeiten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung

Für die Erfüllung der Wartezeit werden für Zeiten ab 01.04.1999 auch Zuschläge an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, berücksichtigt. Die Monate für die Wartezeit werden errechnet, indem die Zuschläge an Entgeltpunkten für die geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung durch 0,0625 geteilt werden. Eine Berücksichtigung auf die Wartezeit kann aber nur insoweit erfolgen, als die Kalendermonate der geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nicht bereits auf die Wartezeit (z.B. bei Versicherungspflicht aufgrund von Arbeitslosengeldbezug) angerechnet werden.

Die Zahl der aus den Zuschlägen errechneten Wartezeit hat ausschließlich Bedeutung für die Erfüllung der Wartezeit. Die ermittelten Kalendermonate sind keine Pflichtbeiträge für die Erfüllung der „3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 5 Jahren“; auch sind sie keine Anwartschaftserhaltungszeiten für eine lückenlose Belegung ab dem 01.01.1984 (vgl. Abschnitt 3.2).

## 14.10 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr

1. militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Dienstes kriegsgefangen gewesen sind oder deutschen Minenräumdienst nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
2. interniert oder verschleppt oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie als Deutsche wegen ihrer Volks- oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegereignissen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von 2 Monaten nach der Entlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt genommen haben, wobei in die Frist von 2 Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,
3. während oder nach dem Ende des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen bis zum 30. Juni 1945 an der Rückkehr aus Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Gesetze, soweit es sich nicht um das Beitrittsgebiet handelt, verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind,
4. in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (§§ 43 und 47 Bundesentschädigungsgesetz) oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind oder infolge Verfolgungsmaßnahmen
  - a) arbeitslos gewesen sind, auch wenn sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1946, oder
  - b) bis zum 30. Juni 1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten

außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand vom 30. Juni 1945 genommen oder einen solchen beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1949,

wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gehören (Verfolgungszeit),

5. in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluss daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben, oder
- 5a im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 einen Freiheitszug erlitten haben, soweit eine auf Rehabilitierung oder Kassation erkennde Entscheidung ergangen ist, oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
6. vertrieben, umgesiedelt oder ausgesiedelt worden oder auf der Flucht oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, mindestens aber die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946, wenn sie zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören.

Ersatzzeiten sind nicht Zeiten,

- für die eine Nachversicherung durchgeführt oder nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist,
- in denen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet eine Rente wegen Alters oder anstelle einer solchen eine andere Leistung bezogen worden ist,
- in denen nach dem 31.12.1956 die Voraussetzungen nach den vorgenannten Nummern 2, 3 und 5 vorliegen und Versicherte eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auch aus anderen als den dort genannten Gründen nicht ausgeübt haben.

## 14.11 Zurechnungszeit

Eine Zurechnungszeit kommt in Betracht, wenn der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres vermindert erwerbsfähig geworden ist. Zurechnungszeit ist nämlich die Zeit, die bei einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung als beitragsfreie Zeit hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte bei Eintritt der maßgebenden Erwerbsminderung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bzw. der Berufsunfähigkeit bis zum 60. Lebensjahr wird als Zurechnungszeit angerechnet.

Bisher (bei Rentenfällen vor dem 01.01.2001) wurde die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zum 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum 60. Lebensjahr nur zu einem Drittel als Zurechnungszeit berücksichtigt.

Allerdings erfolgt die Anhebung der über das 55. Lebensjahr hinausgehenden Zurechnungszeit von einem Drittel auf den vollen Umfang stufenweise. Im Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2003 ist diese in Schritten von 1/54 vorzunehmen. Begonnen wird mit 19/54 bei einem Rentenbeginn am 01.01.2001; 54/54 sind bei einem Rentenbeginn am 01.12.2003 erreicht.

## 14.12 Begriff der teilweisen Erwerbsminderung

Der Begriff der teilweisen Erwerbsminderung ist in § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI festgelegt.

(1).....

### Text des § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

## 14.13 Begriff der vollen Erwerbsminderung

Der Begriff der vollen Erwerbsminderung ist in § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI festgelegt.

(2).....

### Text des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

## 14.14 Begriff der Berufsunfähigkeit (nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht)

Der Begriff der Berufsunfähigkeit im Rahmen der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht ist in § 240 Abs. 2 SGB VI festgelegt.

### Text des § 240 Abs. 2 SGB VI

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

### 14.15 Begriff der Berufsunfähigkeit (nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht)

Der Begriff der Berufsunfähigkeit ist in § 43 Abs. 2 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000 festgelegt.

### Text des § 43 Abs. 2 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

## 14.16 Begriff der Erwerbsunfähigkeit

Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit ist in § 44 Abs. 2 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000 festgelegt.

### Text des § 44 Abs. 2 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000

(2) Erwerbsunfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,00 DM (ab 01.01.2002: 325,00 EUR) übersteigt; erwerbsunfähig sind auch Versicherte nach § 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Erwerbsunfähig ist nicht, wer

1. eine selbständige Tätigkeit ausübt oder
2. eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.